

# PUNKTO.

Ab dem 1. Januar 2008 werden mit dem neuen Revisionsrecht und dem Revisionsaufsichtsgesetz die geltenden Vorschriften zur Revision verbessert und die Zulassung von sowie die fachlichen Voraussetzungen an die Prüfer geregelt.

Punkto zeigt die wesentlichen Neuerungen auf und gibt Ihnen wichtige Hinweise für einen allfälligen Handlungsbedarf.

Revisionsrecht

Revisionsaufsichtsgesetz



Am 1. Januar 2008 tritt das neue Revisionsrecht in Kraft. Inskünftig werden Kapitalgesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform prüfungspflichtig. Das Revisionsrecht nimmt jedoch in besonderem Masse Rücksicht auf die Unternehmensgrösse und entlastet mit der eingeschränkten bzw. freiwilligen Revision KMU und insbesondere Kleinstbetriebe von administrativen Aufgaben.

Das Revisionsaufsichtsgesetz regelt die Zulassung der Revisoren und Revisorinnen ab 1. Januar 2008 und bestimmt die für die unterschiedlichen Dienstleistungen erforderlichen Qualifikationen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Sicherstellung einer guten Unternehmenskontrolle (Corporate Governance) geschaffen.

## Revisionsrecht

- Für welche Gesellschaften bleibt die grundsätzliche Revisionspflicht bestehen?
- Für welche Gesellschaften wird die Revisionspflicht neu geregelt?
- Welche Arten von Revisionen werden inskünftig unterschieden?
- Was prüft die Revisionsstelle bei Jahresrechnungen ab Geschäftsjahr 2008?
- Welche Sonderregelungen sind vorgesehen?

## Revisionsaufsichtsgesetz

- Registrierung bei der Revisionsaufsichtsbehörde
- Die unterschiedlichen Revisionen und die erforderliche Zulassung

## DAS REVISIONSRECHT

---

Für welche Gesellschaften bleibt die grundsätzliche Revisionspflicht bestehen?

- Aktiengesellschaften bleiben revisionspflichtig. Allerdings sieht das Gesetz vor allem für KMU Möglichkeiten einer Sonderregelung vor.
- Revisionspflichtig bleiben BVG-Stiftungen, Publikumsgesellschaften sowie Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

Für welche Gesellschaften wird die Revisionspflicht ab 1. Januar 2008 neu geregelt?

- Neu werden GmbH, Genossenschaften und Stiftungen revisionspflichtig.
- Unter die Revisionspflicht fallen unter gewissen Voraussetzungen zudem Vereine.



## Welche Arten von Revisionen werden für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2008 unterschieden?

Für die Prüfung der Jahresrechnungen ab Geschäftsjahr 2008 wird neu unterschieden zwischen einer eingeschränkten Revision für kleinere Unternehmen und einer ordentlichen Revision für wirtschaftlich bedeutende Unternehmen. Revisionen der Geschäftsjahre 2007 erfolgen noch nach bisherigem Recht.

Die **ordentliche Revision** ist in jedem Fall für BVG-Stiftungen und Publikumsgesellschaften oder Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, vorgeschrieben. Darüber hinaus gilt sie auch für Gesellschaften, welche zwei der drei folgenden Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- Bilanzsumme grösser CHF 10 Mio.
- Umsatz grösser CHF 20 Mio.
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Gesellschaften, welche diese Bedingungen **nicht** erfüllen, unterliegen einer **eingeschränkten Revision**.

### Wichtig:

Die Revisionsstelle muss jährlich prüfen, ob die Voraussetzungen für die ordentliche oder die eingeschränkte Revision gegeben sind und ihre Arbeiten entsprechend durchführen.

## Was prüft die Revisionsstelle bei Jahresrechnungen ab Geschäftsjahr 2008?

Grundlage für die Durchführung und den Prüfungsumfang einer **ordentlichen Revision** bilden die Schweizer Prüfungsstandards. Damit gelangt ein umfangreiches Regelwerk zur Anwendung, das inskünftig höhere Anforderungen an die Prüfung stellt. So sind gewisse Prüfungen, welche bisher noch nicht standardmässig angewandt wurden (z.B. Anwesenheit bei der Inventur, Drittbestätigungen), ebenfalls einzubeziehen. Zudem sind zusätzliche Prüfungen zur Aufdeckung von deliktischen Handlungen und Gesetzesverstössen erforderlich.

Ferner ist neu die Existenz eines internen Kontrollsystems (IKS) zu bestätigen, was einen entsprechenden Mehraufwand für Prüfer und Kunden bedeutet.

**Wichtig:**

Ihre Gesellschaft muss sich frühzeitig mit dem internen Kontrollsystem, dessen Ausgestaltung und Dokumentation auseinandersetzen. Wir beraten Sie gerne dabei! Bei unseren Revisionskunden beurteilen wir das IKS bei der Prüfung der Jahresrechnung 2007 im kommenden Jahr und unterstützen sie bei einem allfälligen Anpassungsbedarf.

Die **eingeschränkte Revision** gilt für Gesellschaften, welche nicht der ordentlichen Revision unterliegen.

Die Branchenverbände haben einen Standard zur eingeschränkten Revision erlassen, welcher die Durchführung und den Prüfungsumfang definiert. Die wesentlichen Merkmale der eingeschränkten Revision sind mit den bereits bisher angewandten Grundsätzen der Abschlussprüfung praktisch identisch. Für die meisten KMU wird sich somit der Prüfungsumfang gegenüber den bisherigen Revisionen nicht merklich verändern.

**Wichtig:**

Da weder Prüfungsumfang noch Prüfungsintensität gegenüber den bisher angewandten Grundsätzen wesentlich ändern, wird inskünftig auch eine eingeschränkte Revision eine qualitativ hochstehende Dienstleistung Ihrem Unternehmen gegenüber darstellen!



## Welche Sonderregelungen sind vorgesehen?

Der Gesetzgeber hat für KMU, welche der **eingeschränkten** Revision unterstehen, einige Sonderregelungen vorgesehen (Opting-System):

**Opting-up:** Eine Gesellschaft kann sich unter gewissen Voraussetzungen freiwillig einer ordentlichen Revision unterziehen.

**Opting-down:** Beschäftigt eine Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt und sind zudem alle Gesellschafter einverstanden, kann die Unternehmung auf die eingeschränkte Revision verzichten und stattdessen eine freiwillige Revision im Auftragsverhältnis und nach Kundenwunsch durchführen lassen.

**Opting-out:** Beschäftigt eine Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt und sind zudem alle Gesellschafter einverstanden, kann die Unternehmung vollständig auf die eingeschränkte

Revision verzichten. Das Opting-out wird im Handelsregister eingetragen, die Revisionsstelle wird gelöscht.

**Opting-in:** Nach einem Opting-out kann jeder Gesellschafter bis 10 Tage vor der Generalversammlung wieder eine eingeschränkte Revision verlangen.

**Ausnahmen:** Stiftungen können kein Opting-out wählen; die Befreiung von der Revision ist durch die Stiftungsaufsichtsbehörde bewilligungspflichtig. Vereine sind gesetzlich zur ordentlichen Revision verpflichtet, sofern die Grössenkriterien erreicht werden. Die übrigen Vereine unterliegen keiner gesetzlichen Revisionspflicht.

### Wichtig:

Klären Sie unter Einbezug verschiedener Kriterien, ob Sie von einer Opting-Variante (erstmalig für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2008 möglich) gebrauch machen wollen, und fragen Sie uns um Rat!

## DAS REVISIONSAUFSICHTSGESETZ

### Registrierung bei der Revisionsaufsichtsbehörde

Alle Revisionsgesellschaften müssen sich inskünftig bei der staatlichen Revisionsaufsichtsbehörde registrieren lassen. Die Schaffung einer staatlichen Aufsichtsbehörde soll mit einem Zulassungssystem sicherstellen, dass Revisionsdienstleistungen nur von genügend qualifizierten Fachpersonen erbracht werden. Die Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften werden zudem einer griffigen Aufsicht durch dieselbe Behörde unterstellt.

### Die unterschiedlichen Revisionen und die erforderliche Zulassung

Die unterschiedlichen Revisionen erfordern eine unterschiedliche Zulassungsstufe:

- Eingeschränkte Revisionen:  
«zugelassener Revisor»
- Ordentliche Revisionen:  
«zugelassener Revisionsexperte»
- Prüfung von Publikumsgesellschaften:  
«staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen»

Die Jahresrechnungen 2007 dürfen noch ohne entsprechende Zulassung geprüft werden. Ab 1. Januar 2008 erfordern Jahresrechnungen 2008 sowie besondere Prüfungsfälle (z.B. Gründungsprüfungen, Kapitalerhöhungsprüfungen, Kapitalherabsetzungsprüfungen usw.) eine entsprechende Zulassung.

#### Wichtig:

Die Zulassung der LLK als «zugelassene Revisionsexpertin» stellt auch inskünftig die Erbringung sämtlicher Prüfungsdienstleistungen im Rahmen von ordentlichen und eingeschränkten Revisionen sowie besonderen Prüfungsfällen sicher.

Weitere Informationen zum Thema unter [www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch](http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch)





## TREUHAND AG

Dipl. Experten für Treuhand, Steuern und Wirtschaftsprüfung

### **Basel**

Steinenring 8

CH-4051 Basel

T +41 61 226 97 20      [www.llk.ch](http://www.llk.ch)

F +41 61 226 97 30      [info@llk.ch](mailto:info@llk.ch)

### **Liestal**

Rebgasse 4, Postfach

CH-4410 Liestal

T +41 61 927 89 89

F +41 61 927 89 80

### **Rotkreuz/Zug**

Blegli 14

CH-6343 Rotkreuz

T +41 41 798 28 96

F +41 41 798 28 97

### **Zürich**

Stampfenbachstrasse 38

CH-8006 Zürich

T +41 44 360 40 00

F +41 44 360 40 09